

Mandatsvertrag und Mandatsbedingungen (einschließlich Haftungsbeschränkung)

Zwischen

- nachstehend "Auftraggeber" genannt -

und

Rechtsanwalt Achim Wiesner, Praunheimer Landstr. 32, 60488 Frankfurt am Main

- nachstehend "Rechtsanwalt"

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Der Auftraggeber beauftragt den Rechtsanwalt in folgender
Angelegenheit: _____

Die Tätigkeit des Rechtsanwaltes umfasst insbesondere auch die Erteilung von
Rechtsauskünften und Ratschlägen, ggf. Erstattung von Rechtsgutachten sowie Regelung
von Rechtsangelegenheiten in vorprozessualen Stadien.

§ 2 Vergütungsvereinbarung

(1) Honorarberechnung

Für die Berechnung des anwaltlichen Honorars gilt seit dem 01.07.2004 das
Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) einschließlich das zugehörige Vergütungsverzeichnis
(VV-RVG). Die Gebühren werden, soweit diese Gesetze nichts anderes bestimmen, nach
dem Wert berechnet, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit hat (**Gegenstandswert**).
Die gesetzlichen Honorarvorschriften stellen die Regelung der Mindestgebühren für die
Tätigkeit des Rechtsanwalts dar.

**Die Tätigkeit wird nach den gesetzlichen Honorarvorschriften vergütet, soweit
nicht nachfolgend Ergänzendes und/oder Abweichendes vereinbart wurde:**

(Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen)

In dieser Angelegenheit verpflichtet sich der Auftraggeber, an den Rechtsanwalt für dessen Tätigkeit anstatt der gesetzlichen Vergütung ein Honorar von € _____ (in Worten: Euro _____) zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer von derzeit 19 % in Höhe von € _____, also insgesamt (brutto) € _____ je Stunde zu bezahlen.

Angefangene Stunden werden tageweise zu vollen Viertelstunden abgerechnet. Der Nachweis der geleisteten, gegebenenfalls angefangenen Stunden erfolgt durch Aufzeichnung der Kanzlei in der Akte, in der jeweils das Tagesdatum und die Anzahl der Stunden aufgeschrieben werden. Unter die abrechenbaren Stunden fallen auch diejenigen Tätigkeiten, die für die Durchführung des Auftrages angefallen sind. Hierunter zählen insbesondere aufgewandte Reisezeit, Zeit für die Vorbereitung und Organisation des Auftrages einschließlich Literatur- und Rechtsprechungsstudium etc.

Vereinbarung eines Festhonorars:

Es wird vereinbart, dass ein Honorar in Höhe von € (Festhonorar)

(in Worten: Euro)

zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer von derzeit 19 % in Höhe von €, also insgesamt (brutto) €

für die

- außergerichtliche Tätigkeit
- I. Instanz
- II. Instanz

nach Rechnungsstellung durch den Rechtsanwalt zu zahlen ist.

Sind die gesetzlichen Gebühren höher, so gelten diese.

Für jede weitere Instanz wird ein Honorar gesondert vereinbart.

Vereinbarung über den Gegenstandswert/Streitwert:

Es wird vereinbart, dass für die Berechnung der Rechtsanwaltsgebühren nach dem Gegenstandswert ein Gegenstands- bzw. Streitwert in Höhe von € in Ansatz zu bringen ist.

Wird in einem eventuell durchzuführenden gerichtlichen Verfahren ein höherer Streitwert festgesetzt, so ist dieser für die Berechnung der Gebühren sowohl für die außergerichtliche als auch gerichtliche Tätigkeit maßgeblich. Im Übrigen ist für die Gebührenberechnung auch im gerichtlichen Verfahren der hier vereinbarte Gegenstands-/Streitwert maßgeblich.

(2) Schreibauslagen, Post- und Telekommunikationsleistungen, Fotokopierauslagen, Reisekosten und dergleichen sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gesondert zu bezahlen.

Soweit die Sozietät im Laufe des Mandats sonstige Kosten verauslagt, insbesondere Gerichtskosten, Gerichtsvollzieherkosten, Gebühren für Meldeamts- und Registeranfragen, Aktenversendungspauschalen etc., sind diese vom Auftraggeber auf Anforderung gesondert sofort zu erstatten.

(3) Der Rechtsanwalt ist berechtigt, jederzeit Vorschüsse in angemessener Höhe auf die vereinbarte Vergütung zu verlangen.

(4) Honorare und Auslagen sowie Vorschüsse sind mit Rechnungsstellung des Rechtsanwalts an den Auftraggeber zur Zahlung fällig.

(5) Es wird vereinbart, dass für die beratende Tätigkeit die Kappungsgrenze auf € 190,00 netto gemäß § 34 Abs. 1 RVG keine Anwendung findet.

(6) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass

- die gesetzlichen Gebühren hiermit im Einzelfall überschritten sein können,

- eine Rechtsschutzversicherung nur die gesetzliche Vergütung abdeckt und die im Einzelfall darüber hinausgehende Vergütung des Rechtsanwaltes in jedem Fall vom Auftraggeber getragen werden muss,

- ein Kostenerstattungsanspruch gegen die Staatskasse (Anspruch auf Erstattung der "außergerichtlichen Auslagen" in Straf- und Bußgeldsachen = Anwaltskosten) nur in Höhe der gesetzlichen Gebühren nach dem RVG entstehen kann, die darüber hinausgehenden Gebühren aufgrund dieser Vereinbarung in jedem Fall vom Auftraggeber getragen werden müssen,

- ein unterlegener Gegner, der aufgrund Gesetzes oder behördlicher bzw. gerichtlicher Anordnung die dem Auftraggeber entstandenen Kosten zu erstatten hat, nur zur Erstattung der gesetzlichen Vergütung verpflichtet ist und die im Einzelfall darüber hinausgehende Vergütung der Sozietät in jedem Fall selbst getragen werden muss.

- in **arbeitsgerichtlichen Rechtsstreitigkeiten** außergerichtlich sowie in der I. Instanz generell kein Anspruch auf Erstattung der Anwaltsgebühren oder sonstiger Kosten besteht. In solchen Verfahren trägt unabhängig vom Ausgang jede Partei ihre Kosten selbst. Dies gilt grundsätzlich auch für Kosten in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 3 Beschränkung der Haftung

(1) Der Rechtsanwalt haftet für eigenes Verschulden und für Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen, es sei denn, dass die Haftung durch nachstehende Bestimmungen oder durch besondere Vereinbarung ausgeschlossen oder begrenzt wird:

(2) a) **Die Haftung des Rechtsanwaltes wird für den Fall der einfachen Fahrlässigkeit in jedem einzelnen Schadensfall auf einen Höchstbetrag von € 1.000.000,00 (in Worten: Euro eine Million) beschränkt.**

Der Auftraggeber wird hiermit darauf hingewiesen, dass er bei höheren Haftungsrisiken die Möglichkeit hat, durch die Sozietät eine gesonderte Haftpflichtversicherung gegen Erstattung der Versicherungsprämie abschließen zu lassen.

Von dem Haftungsausschluss in diesem Abs. 2 Buchstaben a) bis f) ausgenommen sind Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn der Rechtsanwalt die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

Einer Pflichtverletzung des Rechtsanwaltes steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.

b) Der Auftraggeber und der Rechtsanwalt sind sich darüber einig, dass das Mandat bzw. die Mandate und diese Vereinbarung keine Rechte Dritter begründen. Vorsorglich wird jedoch vereinbart, dass die Bestimmungen dieser Haftungsbeschränkungsvereinbarung auch dann gelten, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein soll.

c) Der Betrag von € 1.000.000,00 stellt den Höchstbetrag des Rechtsanwaltes in jedem einzelnen Schadensfalle obliegenden Leistung dar, und zwar mit der Maßgabe, dass nur eine einmalige Leistung der Summe in Betracht kommt,

- und zwar hinsichtlich mehrerer entschädigungspflichtiger Personen, auf welche sich diese Haftungsbeschränkung erstreckt,
- bezüglich eines aus mehreren Verstößen stammenden einheitlichen Schadens und
- bezüglich sämtlicher Pflichtverletzungen bei der Erledigung eines einheitlichen Auftrages, mögen diese auf dem Verschulden eines Sozius, eines Berufsträgers, eines Mitarbeiters oder einer von der Sozietät herangezogenen Hilfsperson, die auch ein anderer Berufsträger sein kann, beruhen.

Als einzelner Schadensfall ist die Summe der Schadensersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten zu verstehen, die sich aus einem oder mehreren Pflichtverstößen bei Erledigung eines einheitlichen Auftrags ergeben können.

Bei mehreren einzelnen Schadensfällen im Sinne dieser Ziffer ist die Haftungssumme auf € 2.000.000,00 begrenzt.

d) Die Haftungsbeschränkung gilt für die Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft.

e) Die vorstehend genannten Bestimmungen gelten entsprechend für die Beauftragung dritter Personen im Namen und im Interesse des Auftraggebers; die entsprechende Geltung bezieht sich auch auf Pflichtverstöße dieser beauftragten dritten Person. Die Beschränkung gilt sowohl für die Auswahl als auch für die Überwachung und Zusammenarbeit mit diesen Personen im Rahmen des Mandatsverhältnisses.

f) Eine Erweiterung des Mandatsverhältnisses wird auch von den Bestimmungen dieser Haftungsbeschränkungsvereinbarung erfasst.

§ 4 Datenverarbeitung und Telekommunikation (Telefax, E-Mail etc.)

(1) Der Rechtsanwalt ist berechtigt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen des Auftrags mit Datenverarbeitungsanlagen zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Der Rechtsanwalt darf diese Daten an Dritte weitergeben und von diesen verarbeiten lassen, soweit sie dies im Rahmen des Auftrags für erforderlich hält. Nach Beendigung des Auftrags ist der Rechtsanwalt nicht verpflichtet, gespeicherte Daten zu löschen.

(2) Der Rechtsanwalt darf ihre EDV-Anlage, ihre Kommunikationsanlagen und sonstigen Geräte auch per Fernwartung durch zuverlässige Unternehmen betreuen lassen, auch wenn dabei Einblick in gespeicherte Daten möglich ist.

(3) Soweit der Auftraggeber den Rechtsanwalt einen Telefaxanschluss mitteilt, erklärt er sich damit einverstanden, dass die Sozietät ohne Einschränkung über dieses Telefax mandatsbezogene Informationen zusendet. Der Auftraggeber erklärt, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Telefaxgerät haben und

dass er Faxeingänge regelmäßig innerhalb der üblichen Geschäftszeiten überprüft. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Rechtsanwalt darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa das Faxgerät nur unregelmäßig auf Faxeingänge überprüft oder Telefaxsendungen nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden.

(4) Soweit der Auftraggeber dem Rechtsanwalt eine E-Mail-Adresse mitteilt, willigt er ein, dass der Rechtsanwalt ihm ohne Einschränkung per E-Mail mandatsbezogene Informationen zusendet. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass bei unverschlüsseltem E-Mail nur eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet ist. Im Übrigen gilt vorstehender Abs. 3 entsprechend.

Der Rechtsanwalt übernimmt keine Gewähr dafür, wann vom Auftraggeber abgesandte E-Mails übermittelt werden, da dies vom jeweiligen Provider abhängig ist. Dasselbe gilt auch für die von dem Rechtsanwalt abgesandten E-Mails. Bei eiligen Angelegenheiten und Fristen kann der Rechtsanwalt daher keine Haftung dafür übernehmen, dass die Übermittlung zeitgerecht erfolgt und Fristen nicht versäumt werden. Der Auftraggeber wurde darauf hingewiesen, dass in eiligen Angelegenheiten und Fristen eine direkte Kontaktaufnahme mittels Telefon erfolgen muss, um sich zu vergewissern, dass die Fristensache noch an diesem Tag bearbeitet werden kann.

(5) E-Mail- und Telefaxsendungen, die außerhalb der Bürostunden des Rechtsanwaltes eingehen, gelten erst am folgenden Arbeitstag als zugegangen.

§ 5 Obliegenheiten des Mandanten

Eine erfolgreiche Mandatsbearbeitung ist nur bei Beachtung folgender Obliegenheiten gewährleistet:

(1) Umfassende Information

Der Mandant wird den Rechtsanwalt über alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend und wahrheitsgemäß informieren und ihnen sämtliche mit dem Auftrag zusammenhängende Unterlagen und Daten in geordneter Form übermitteln. Der Mandant wird während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit dem Rechtsanwalt mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt aufnehmen.

(2) Vorsorge bei Abwesenheit und Adressänderung

Der Mandant wird den Rechtsanwalt unterrichten, wenn er seine Anschrift, Telefon- und Faxnummer, eMail-Adresse etc. wechselt oder über längere Zeit wegen Urlaubs oder aus anderen Gründen nicht erreichbar ist.

(3) Sorgfältige Prüfung von Schreiben der Rechtsanwälte

Der Mandant wird die ihm von dem Rechtsanwalt übermittelten Schreiben und Schriftsätze sorgfältig daraufhin überprüfen, ob die darin enthaltenen Sachverhaltsangaben wahrheitsgemäß und vollständig sind.

(4) Rechtsschutzversicherung

Soweit der Rechtsanwalt auch beauftragt ist, den Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung zu führen, wird dieser von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit. In diesem Fall versichert der Mandant, dass der Versicherungsvertrag mit der Rechtsschutzversicherung weiterhin besteht, keine Beitragsrückstände bestehen und in gleicher Angelegenheit keine anderen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte beauftragt sind.

§ 6 Sonstige Mandatsbedingungen

(1) Die Kostenerstattungsansprüche und die geltend gemachte Forderung gegen den Gegner, etwaige Ansprüche gegen die Justizkasse, insbesondere auf Erstattung von Gerichtskosten sowie etwaige Kostenerstattungsansprüche gegen seine Rechtsschutzversicherung tritt erfüllungshalber der Auftraggeber bis zur Höhe der Gebühren- und Auslagenforderungen an den Rechtsanwalt ab. Der Rechtsanwalt nimmt die Abtretung an und ist berechtigt, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem jeweiligen Zahlungspflichtigen mitzuteilen.

(2) Zur Erhebung von Klagen, Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen aller Art und zum Widerruf von unter entsprechendem Vorbehalt abgeschlossenen Vergleichen ist der Rechtsanwalt nur dann verpflichtet, wenn sie einen darauf gerichteten schriftlichen oder fernschriftlichen Auftrag erhalten und angenommen hat.

(3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass der Ausgang eines Rechtsstreits oder Verfahrens, auf das das Mandat gerichtet ist, keinen Einfluss auf die Höhe des geschuldeten Honorars hat.

(4) Für das gesamte Vertragsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Mandatsverhältnis ist Frankfurt am Main.

(5) Die vorliegende Vereinbarung gilt auch zugunsten eines jeden weiteren Rechtsanwalts, Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers oder Mitarbeiters, der für den Rechtsanwalt tätig wird, gleich, ob er auf dem Briefkopf erscheint oder nicht. Sie gilt auch für Ausscheidende.

(6) Alle auf das Mandat bezogenen Handlungen, welche einer von mehreren Auftraggebern vornimmt oder welche gegenüber einem von mehreren Auftraggebern vorgenommen werden, wirken für und gegen alle Auftraggeber. Widersprechen sich die Weisungen mehrerer Auftraggeber, so kann der Rechtsanwalt das Mandat nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen weiterführen oder es niederlegen.

(7) Für den Fall, dass der Auftraggeber den Auftrag in dieser Angelegenheit erweitern möchte oder der Rechtsanwalt in einer weiteren nachfolgenden Angelegenheit beauftragen will, behält sich der Rechtsanwalt vor, die Auftragsannahme vom Abschluss einer neuen Vergütungsvereinbarung für die erweiterte Beauftragung oder für den weiteren Auftrag abhängig zu machen.

(8) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht oder am nächsten kommt.

Von dieser Vereinbarung haben beide Vertragsteile je ein Exemplar erhalten.

Frankfurt am Main, den

.....
- Rechtsanwalt Wiesner -

.....
- Auftraggeber -